

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege
auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Haushaltsplan

für die

erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1921 bis 31. März 1922.

Titel	Nr.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr				Mithin jetzt				Bemerkungen
			1921		1920		mehr		weniger		
			M	S	M	S	M	S	M	S	
I		Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten	700 000	—	500 000	—	200 000	—	—	—	Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahre 1919 = 488 637,35 M. Mit Rücksicht auf die infolge der Erhöhung der allgemeinen Verbrauchssteuern zu erwartende Mehreinnahme kann die dem einseitigen Mangel Rechnungsmittel geringer Unterlagen schätzungsweise der Betrag von 700 000 M. eingesetzt werden.
II		Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden . . .	39 600 000	—	24 446 000	—	15 154 000	—	—	—	
III		Zuschuß: a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze v. 2. Juni 1902 85 441,67 M. b) aus den Provinzialabgaben 12 414 558,33 „ =	12 500 000	—	7 454 000	—	5 046 000	—	—	—	
		Summe der Einnahme	52 800 000	—	32 400 000	—	20 400 000	—	—	—	
Ausgabe											
I		Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege	52 800 000	—	32 400 000	—	20 400 000	—	—	—	Bgl. die Bemerkung bei Tit. II der Einnahmen.
		Summe der Ausgabe für sich	52 800 000	—	32 400 000	—	20 400 000	—	—	—	
		Die Einnahme beträgt	52 800 000	—	32 400 000	—	20 400 000	—	—	—	
		Ausgleich.									